

Entgeltordnung für die Benutzung der Bachtalhalle

vom 10. Dezember 2018

§ 1 Entgelte

- (1) Die Gemeinde Syrgenstein erhebt für die Benutzung der Bachtalhalle mit ihren Betriebsvorrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die nachstehend festgelegten Entgelte sind Nettobeträge. Ihnen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter oder Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Überlassung der Bachtalhalle und der Betriebsvorrichtungen werden die in § 7 festgelegten Entgelte berechnet.
- (2) Bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen gelten die Entgelte bis zu einer Benutzungsdauer von 5 Stunden, gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Bachtalhalle. Für jede weitere volle Stunde werden 20 v.H. des Grundentgelts und der in § 7 aufgeführten Zuschläge zusätzlich erhoben.
- (3) Die in § 7 enthaltenen Heizungszuschläge werden nur in der Zeit von 15. Oktober bis einschließlich 14. April erhoben.
- (4) Wenn nicht sämtliche alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke bei der Fa. Getränke Helget GmbH & Co. KG, Gewerbestr. 7, 89428 Syrgenstein-Landshausen, bezogen werden wird ein Entgelt in Höhe von 200,00 € zur Zahlung fällig.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (2) Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung einen Kostenvorschuss in Höhe von 1.500,00 € zu entrichten, der spätestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung bezahlt sein muss.

§ 5 Stornoentgelt

- (1) Wird eine bestätigte Veranstaltung erst zwei Monate vorher abgesagt wird ein Stornoentgelt in Höhe von 100,00 € festgelegt.
- (2) Wird eine bestätigte Veranstaltung erst einen Monat vorher oder noch später abgesagt wird ein Stornoentgelt in Höhe von 500,00 € festgelegt.

§ 6 Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 7 Benutzungsentgelte

1. Übungsbetrieb

Uhrzeit	Ganzjahresbelegung			nur Winterhalbjahr 15.10. - 14.04.			nur Sommerhalbjahr 15.04. - 14.10.		
	1/3	2/3	3/3	1/3	2/3	3/3	1/3	2/3	3/3
	E U R / S t d .			E U R / S t d .			E U R / S t d .		
bis 17.00	1,30	2,60	3,90	2,25	4,50	6,75	1,50	3,00	4,50
17.00 - 20.00	1,70	3,40	5,10	3,00	6,00	9,00	2,00	4,00	6,00
20.00 - 22.00	2,15	4,30	6,45	3,75	7,50	11,25	2,50	5,00	7,50

Bei diesen Benutzungsentgelten handelt es sich um Grundentgelte, mit denen die Nebenentgelte für Beleuchtung und Beheizung sowie die Benutzung der Duschen und Umkleieräume abgegolten sind. Bei Ganzjahresbelegung wird mit 42 Kalenderwochen und bei Halbjahresbelegung mit 21 Kalenderwochen pauschal abgerechnet. Bei Veranstaltungen am Wochenende ist es möglich, dass an Freitagen z.B. wegen Aufbauarbeiten oder Proben nur ein eingeschränkter oder gar kein Übungsbetrieb erfolgen kann. In solchen Fällen hat der Veranstalter dies mit den Vereinen abzustimmen.

2. Veranstaltungen

2.1. Sportveranstaltungen

2.1.1 Grundentgelte

1/3 Halle mit Foyer	2/3 Halle mit Foyer	3/3 Halle mit Foyer
EUR	EUR	EUR
25,00	50,00	75,00

Mit diesen Grundentgelten ist die Benutzung der Duschen und Umkleieräume für 5 Stunden abgegolten. Für jede weitere volle Stunde werden 20 v.H. des Grundentgelts zusätzlich erhoben.

2.1.2 Nebenentgelte

	1/3 EUR	2/3 EUR	3/3 EUR
a) Beheizungsentgelt (Beheizung bis zu 5 Std.)	10,00	20,00	30,00
- für jede weitere Stunde	2,00	4,00	6,00
(fällt nur in der Zeit von 15.10. bis 14.04. an)			

b) Bei übermäßiger Verschmutzung wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Reinigungsentgelt pro Kraft und Stunde 30,00 EUR

c) Sonstige vom Veranstalter verursachte Kosten werden getrennt in Rechnung gestellt.

2.2. Sonstige Veranstaltungen

2.2.1 Grundentgelte

	Foyer	1/3 Halle mit Foyer	2/3 Halle mit Foyer	3/3 Halle mit Foyer
	EUR	EUR	EUR	EUR
Kategorie I Vorträge, Filmvorführungen, Tagungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen, Vereins - und Betriebsfeiern	50,00	62,50	100,00	137,50
Kategorie II Hochzeitsfeiern, Geburtstags- und Familienfeiern, Fasching, Shows, Tanzveranstaltungen, Modeschauen Werbeabende, Verkaufsveranstaltungen	80,00	120,00	180,00	240,00

Mit diesen Grundentgelten ist eine Veranstaltungsdauer von 5 Stunden abgegolten. Für jede weitere volle Stunde werden 20 v.H. des Grundentgelts zusätzlich erhoben.

Sofern keine Beschränkung auf nur örtliche Veranstalter vorliegt, können auch auswärtige Veranstalter (außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft) die Bachtalhalle nutzen.

Für die Benutzungsdauer für Aufbau- und Abbauarbeiten sowie für Proben wird eine Pauschale in Höhe von 7,50 € je Stunde erhoben, sofern die Grundnutzungszeit von 5 Stunden überschritten wird.

Folgende weitere Zuschläge auf das Grundentgelt werden erhoben:

- auswärtigen Veranstaltern: zusätzlich 25 %
- gewerbliche bzw. kommerzielle Veranstalter: zusätzlich 25 %
- auswärtige und gewerbliche bzw. kommerzielle Veranstalter: zusätzlich 50 %

Auf das Grundentgelt sowie auf das bereits erhöhte Grundentgelt erfolgen weitere Zuschläge in Abhängigkeit von der Besucherzahl:

- Bei privaten und kommerziellen Veranstaltungen mit Besucherzahlen zwischen 401 und 800 wird ein Zuschlag in Höhe von 50% auf das Grundentgelt erhoben.
- Bei privaten und kommerziellen Veranstaltungen mit Besucherzahlen zwischen 801 und 1.200 wird ein Zuschlag in Höhe von 100% auf das Grundentgelt erhoben.

2.2.2 Nebentgelte

	Foyer	1/3 Halle mit Foyer	2/3 Halle mit Foyer	3/3 Halle mit Foyer
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Beheizungsentgelt (Beheizung bis zu 5 Std.) - für jede weitere Stunde (fällt nur in der Zeit von 15.10. bis 14.04. an)	10,00 2,00	10,00 2,00	20,00 4,00	30,00 6,00
b) Überwachungsentgelt (Hausmeister)	30,00	30,00	40,00	50,00
				EUR
c) Gestellen von zusätzlichem Personal durch die Gemeinde pro Kraft und Stunde (z.B. für Bestuhlung)	40,00 / Std.			
d) Küchenbenutzung pro Tag:	200,00 €	bei allen Veranstaltungen bis 400 Besuchern		
	300,00 €	bei privaten und kommerziellen Veranstaltungen mit Besucherzahlen zwischen 401 und 800 Besuchern		
	400,00 €	bei privaten und kommerziellen Veranstaltungen mit Besucherzahlen zwischen 801 und 1.200 Besuchern		
Wird für dieselbe Veranstaltung die Küche weitere Tage genutzt (z.B. Vorkochen), fallen je weiteren Nutzungstag zusätzlich 50 v.H. vom Grundbetrag an.				
e) Bei übermäßiger Verschmutzung wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Reinigungsentgelt pro Kraft und Stunde 30,00 EUR				
f) Sonstige vom Veranstalter verursachte Kosten werden getrennt in Rechnung gestellt.				

2.2.3 Sonderregelung

Für sonstige Veranstaltungen (außerhalb der Kategorien I und II) kann der Bürgermeister im Einzelfall Pauschalregelungen treffen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung der Bachtalhalle tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Benutzung der Bachtalhalle vom 21.05.2007, zuletzt geändert am 30.07.2012, außer Kraft

Syrgenstein, 10. Dezember 2018

gez. Steiner
Erster Bürgermeister